

Landkreis Teltow-Fläming
Landratsbereich/
Rechnungsprüfungsamt

Luckenwalde, 02. 02. 2016

Prüfungsbericht

Geprüfte Stelle: Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Dezernat II
Sozialamt

**Amtsleiter der
geprüften Stelle:** Frau [REDACTED]

Auskunft erteilte: Herr [REDACTED], SGL Sonst. soziale Leistungen
Frau [REDACTED], Sachbearbeiterin

**Prüferin und
Verfasserin des Berichtes:** Frau [REDACTED]

Prüfungsauftrag: **Prüfung der ordnungsgemäßen Beitreibung offener
Forderungen aus den Altfällen nach dem BSHG**

Schlussbesprechung:

Auf eine Schlussbesprechung wurde seitens des Fachamtes verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Mit der Beschlussvorlage Nr. 5-2171/14-II ist im Kreistag am 23.02.2015 der Beschluss gefasst worden, die befristet niedergeschlagenen Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), finanzieller Umfang am 31.08.2014, 215.116,96 €, nicht erneut geltend zu machen und die bestehenden Aktenbestände unter Berücksichtigung der gesetzlichen Archivierungsfristen zu archivieren bzw. zu vernichten.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde zu dem o. g. Betrag in der Beschlussvorlage eine detaillierte Aufstellung nach Einzelschuldnern vom Sozialamt abgefordert.

Prüfungsbeanstandung

Im Verlauf der Prüfung konnte zu dem Forderungsbetrag in Höhe von 215.116,96 € keine Aufstellung nach Einzelvorgängen nachgewiesen werden.

Durch das Fachamt wurde eine OP-Liste für 2013 übergeben mit folgendem Inhalt:

- 477 Archivierte Fälle mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 287.993,47 €;
- 206 befristete Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 147.307,90 €
- 29 Insolvenzverfahren mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 28.985,79 €;
- 77 Ratenzahlungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 139.598,59 €;
- 28 unbefristete Niederschlagungen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 26.172,98 €;
- 126 Vollstreckungsfälle mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 105.411,18 €;
- 135 Fälle mit Zuordnung zu prüfen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 96.210,92 €.

Prüfungsbeanstandung

Im vorgenannten Beschluss sollten 215.116,96 € befristet niedergeschlagene Forderungen aus Altfällen nach dem BSHG nicht mehr erneut geltend gemacht werden. Lt. der vorgelegten Liste vom Fachamt wurden jedoch nur befristete Niederschlagungen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 147.307,90 € nachgewiesen.

Für den Prüfer war die vorgelegte OP-Liste in keiner Weise schlüssig, da die Gesamtsumme lt. Beschlussvorlage mit keiner Summe in dieser Aufstellung abstimbar war.

Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete diesen Beschluss, da dieser einen direkten Erlass bestehender Forderungen in Höhe von 215.116,96 € darstellt.

Mit dem o. g. Beschluss wurde die Verfahrensweise für die Abarbeitung der Altfälle nach dem BSHG in Form einer Allgemeinverfügung geregelt. Nach § 41 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) i. V. m. § 227 der Abgabenordnung (AO) und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften für Stundung, Niederschlagung und Erlass muss jedoch immer eine einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung erfolgen.

Auch die Darlegung der Unwirtschaftlichkeit der Bearbeitung von Altfällen anhand der Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen (Personalkosten) begründen nicht den Erlass von bestehenden Forderungen.

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2015 (Beschlussvorlage Nr. 5-2605/15-II) wurde der Beschluss Nr. 5-2171/14-II bezüglich der Abarbeitung der Altfälle nach dem BSHG vom 23.02.2015 aufgehoben.

Weitere Verfahrensweise zu den Forderungen Altfälle BSHG

In einer gemeinsamen Beratung am 16.06.2015 mit dem Sozialamt wurde die weitere Verfahrensweise zu den Forderungen Altfälle BSHG abgestimmt.

Demnach sind alle befristeten Vorgänge nach Fristablauf erneut geltend zu machen und nach Vorlage des neuen Vollstreckungsprotokolls über eine befristete bzw. unbefristete Niederschlagung zu befinden. Dabei sind die Zuständigkeiten bei Niederschlagungen gemäß Pkt. 2.2 der DA Nr. 33/2002 zu beachten.

Lt. vorliegender Niederschlagungsliste per 18.11.2015 wurden seit dieser Absprache 78 Forderungen mit einem finanziellen Gesamtvolumen in Höhe von 59.007,33 € unbefristet niedergeschlagen. (s. Anlage 1) Befristete Niederschlagungen wurden nachweislich nicht ausgesprochen.

2. Prüfungszeitraum, Prüfungsumfang, Prüfungsunterlagen

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Abarbeitung der Altfälle nach dem BSHG nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, i. V. m. der Abgabenordnung und der Dienstanweisung 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Teltow-Fläming erfolgt.

Die Prüfung war darauf ausgerichtet, etwaige Fehler, Mängel und Schwachstellen hinsichtlich der konsequenten Beitreibung der Forderungen aus den Altfällen nach dem BSHG aufzudecken.

Die Prüfung wurde im Juni 2015 begonnen.

Aufgrund von weiteren anstehenden Prüfungen, wie der Jahresabschluss 2011 des Landkreises Teltow-Fläming, und personalbedingten Ausfällen im RPA als auch im Fachamt konnte die Prüfung nur mit Unterbrechungen durchgeführt werden

Die Stichprobenauswahl erfolgte anhand der vom Fachamt übergebenen OP - Listen.

3. Bilanzierung der Forderungen aus den Altfällen nach dem BSHG in der Eröffnungsbilanz

In der Eröffnungsbilanz 2009 des Landkreises Teltow-Fläming wurden die aus den Altfällen nach BSHG vorhandenen Forderungen in Höhe von 305.305,02 € bilanziert.(311010.169203 Neu 311100.169203) Zum Prüfungszeitpunkt (07.12.2015) sind noch offene Forderungen in Höhe von 192.687,01 € zu verzeichnen.

Prüfungsfazit.

Da die vorgenannten Forderungen aus Altfällen im Zuge der EÖB als werthaltig beurteilt wurden, sind diese konsequent nach Einzelfällen zu überprüfen und die entsprechenden Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen.

4. Allgemeine Prüfungsergebnisse

4.1 Verjährung

Bei der Prüfung der Einzelvorgänge wurde festgestellt, dass Aktenschließvermerke gefertigt wurden mit der Begründung, dass keine offenen Forderungen mehr bestehen, obwohl diese noch bestanden. Diese Akten wurden dann mit einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren in das Verwaltungsarchiv übergeben.

Dies betraf nachfolgend geprüfte Vorgänge:

lfd. Nr.	Az.	Aktenschließvermerk vom	Offene Forderung €	Aufbewahrung bis
1.	50.12/2005	23. 07. 2010	3.531,92	2017
2.	51.02/2008	09. 01. 2008	6.201,92	2017
3.	51.08/2008	10. 01. 2008	4.121,80	2017
4.	51.01/2006	07. 02. 2011	3.703,93	2018

Prüfungsbeanstandung

Gemäß § 52 Abs. 2 SGB X beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre und demnach sind die Verwaltungsvorgänge analog aufzubewahren.

4.2 Prüfung der Niederschlagungsliste

Gemäß der Niederschlagungsliste per 18.11.2015 waren 9 Vorgänge mit einem Forderungsvolumen in Höhe von insgesamt 5.624,04 € und der Angabe „Insolvenz angestrebt“ unbefristet niedergeschlagen.(s. Anlage 2)

Prüfungsbeanstandung

In keinem dieser Vorgänge waren Unterlagen vorhanden, dass diese Insolvenzverfahren eröffnet wurden und die offenen Forderungen durch den Landkreis angemeldet wurden. Eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu diesen vorgenannten Einzelforderungen kann somit durch die Prüfung nicht bestätigt werden.

Lt. o. g. NS-Liste wurden 9 Vorgänge mit einem finanziellen Volumen von insgesamt 9.719,21 € unbefristet niedergeschlagen. Hierzu wurde durch die Vollstreckungsbehörde die Empfehlung zur befristeten Niederschlagung ausgesprochen. In allen diesen Vorgängen wurde die Eidesstattliche Versicherung abgegeben. .(s. Anlage 3)

Hinweis

Aus Sicht der Prüfung sollte hier der Empfehlung der Vollstreckungsbehörde zur befristeten Niederschlagung gefolgt werden und nach Ablauf der Eidesstattlichen Versicherung eine erneute Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse veranlasst werden.

Darüber hinaus wurden 14 Vorgänge mit einem Forderungsvolumen von insgesamt 7.294,11 € unbefristet niedergeschlagen, weil der Wohnsitz des Schuldners nicht zu ermitteln ist. Eine weitere konsequente Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners erfolgte nicht. (s. Anlage 4)

Prüfungsbeanstandung

Gemäß Dienstanweisung Nr. 33/2002 (DA. Nr. 33/2002) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Teltow-Fläming Pkt. 2.6 hat das Fachamt bei niedergeschlagenen Ansprüchen, bei denen der Aufenthalt des Schuldners unbekannt war, den aktuellen Wohnsitz zu ermitteln und der Kasse/ Vollstreckungsbehörde mitzuteilen.

Eine Schließung der Akte ist nicht möglich, da die Verjährungsfrist von 30 Jahren zu beachten ist.

Auf der Niederschlagungsliste per 18.11.2015 waren 2 Vorgänge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt 713,66 € (Lfd. Nr. NS-Liste 22. und 31. Stadt Luckenwalde) unbefristet niedergeschlagen, wo nachweislich kein Vollstreckungsprotokoll vorliegt.

4.3 Zuständigkeit bei Niederschlagungen

Prüfungsbeanstandung

Die nachfolgend aufgeführten Niederschlagungen lt. Niederschlagungsliste wurden entgegen der DA. Nr. 33/2002 durch die [REDACTED] des Sozialamtes angeordnet. Gemäß der vorgenannten Dienstanweisung war hierfür nur der [REDACTED] ermächtigt.

Lfd. Nr.der Niederschlagungsliste	Stadt/Gemeinde/	Datum der Niederschlagung	Betrag €
12	Jüterbog	30. 10. 2015	1.295,73
14	Jüterbog	30. 10. 2105	1.584,84
18	Ludwigsfelde	30. 10. 2015	1.030,46
21	Ludwigsfelde	30. 10. 2015	1.214,29
23	Ludwigsfelde	09. 10. 2015	1.477,54
37	Luckenwalde	09. 10. 2015	1.086,40
45	Luckenwalde	30. 10. 2015	1.948,77
47	Luckenwalde	30. 10. 2015	2.010,00
49	Luckenwalde	30. 10. 2015	1.101,12

Die Zuständigkeiten gemäß Pkt. 2.2 der DA 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Kreises Teltow-Fläming sind konsequent einzuhalten.

5. Feststellungen zu den geprüften Einzelvorgängen

5.1 Lfd. Nr. 52 Niederschlagungsliste Stadt Luckenwalde (NS v. 09.10.15/ 685,14 €)

Zu dieser offenen Forderung in Höhe von 685,14 € liegt ein Stundungsantrag vom 27.07.15 des Schuldners vor.

Prüfungsbeanstandung

Der Stundungsantrag des Schuldners wurde nicht bearbeitet. Dem entgegen wurde am 09.10.2015 durch das Fachamt eine unbefristete Niederschlagung der Forderung angeordnet. Gemäß DA. Nr. 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

des Kreises Teltow-Fläming Pkt. 1.2 ist für o. g. Stundungsantrag der Kämmerer zuständig. Zur weiteren Bearbeitung ist der o. g. Stundungsantrag dem [REDACTED] zu übergeben.

5.2 Az. 50.12/2005

Am 23.07.2010 wurde ein Aktenschließvermerk gefertigt, mit der Begründung, dass keine offenen Forderungen bestehen. Es handelt sich um eine unbefristete Niederschlagung vom 29.01.2007. über einen Betrag in Höhe von 3.531,92 €. Die Akte wurde in das Archiv gegeben mit einer Aufbewahrungsfrist bis 2017. Siehe hierzu Prüfungsbeanstandung unter 4.1.

5.3 Az. 51.02 /2006

In diesem Fall wurde das Insolvenzverfahren im März 2004 eröffnet. Durch die Gemeinde Großbeeren wurde am 13. 05. 2004 eine Forderung in Höhe von 5.498,41 € angemeldet. .

Prüfungshinweis

In der Akte liegt zum Prüfungszeitpunkt noch keine Mitteilung über den Abschluss bzw. das Ergebnis des Insolvenzverfahrens vor.

5.4 Az. 51.02/2008

In den Unterlagen lag eine E-Mail der Vollstreckungsbehörde mit der Information vom 09.01.2008 vor, dass ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Demnach sollten die offenen Forderungen im Insolvenzverfahren angemeldet werden.

Die Forderungen in Höhe von 6.201,92 € wurden jedoch am 18.04.2007 unbefristet niedergeschlagen.

Prüfungsbeanstandung

Am 09.01.2008 wurde ein Aktenschließvermerk mit der Begründung gefertigt, dass keine offenen Forderungen mehr bestehen .

In der Akte lag kein Nachweis darüber vor, ob die offenen Forderungen in Höhe von insgesamt 6.201,92 € im Insolvenzverfahren angemeldet wurden.

Die Akte wurde mit einer Aufbewahrungsfrist bis 2017 an das Archiv übergeben.

Die unbefristete Niederschlagung wurde entgegen der Festlegungen Pkt. 2.2 der DA Nr. 33/2002 durch die [REDACTED] angeordnet. Die Ermächtigung zur Niederschlagung von Ansprüchen für die [REDACTED] betrug lt. vorgenannter Regelung nur für Beträge bis zu 5.000,00 €. Siehe hierzu Prüfungsbeanstandung unter 4.1.

5.5. Az. 51.08/2008

Am 19.11.2007 wurde die Forderung in Höhe von 4.121,80 € unbefristet niedergeschlagen. Als Grund wurde die Privatinsolvenz angegeben. In der Akte befand sich lediglich ein Schreiben der Betreuerin vom 15.11.2007 mit der Information, dass eine Privatinsolvenz angestrebt wird. Lt. Schreiben der Schuldnerberatung vom 12.11.2007 wurde bescheinigt, dass ein Termin in der Warteliste aufgenommen wurde und die Wartezeit zurzeit 6 Monate beträgt.

Prüfungsbeanstandung

In der Akte befand sich kein Nachweis, ob die Privatinsolvenz eröffnet wurde und die Forderung angemeldet wurde. Siehe auch Prüfungsbeanstandung unter 4.1.

5.6 Az. 51.01/2006

In dieser Akte besteht eine offene Forderung in Höhe von 3.703,93 €. Nach Aktenlage war diese bis 30.11.2009 befristet niedergeschlagen.

Prüfungsbeanstandung

Nach dem Ablauf der befristeten Niederschlagung am 30.11.2009 sind nach Aktenlage keine weiteren Beitreibungsbemühungen erfolgt. Siehe auch Prüfungsbeanstandung unter 4.1.

5.7. 50.03/2005

Am 10.05.2007 wurde die offene Forderung in Höhe von 5.430,69 € unbefristet niedergeschlagen, da sich die Schuldner in Privatinsolvenz befanden. Hiervon erhielt der Landkreis am 08.12.2005 Kenntnis. Nach Aktenlage war eine Anmeldung der Forderungen im Insolvenzverfahren nur bis 30.01.03 möglich. Mit Schreiben vom 14.12.2005 wurde die Forderung nachträglich beim Insolvenzverwalter angemeldet. Zu diesem Zeitpunkt war den Schuldnern bereits die Restschuldbefreiung angekündigt und demzufolge konnte die o. g. Forderung keine Berücksichtigung mehr finden.

Prüfungsfazit:

Das damalige zuständige Amt Zossen hat seinerzeit die Beitreibung der Forderung im Insolvenzverfahren versäumt. Damit sind dem Landkreis möglicherweise Einnahmen in unbekannter Höhe entgangen.

5.8. 50.03/2005

In dieser Akte wurde am 27.03.2006 eine offene Forderung in Höhe von 3.211,28 € beim Insolvenzverwalter angemeldet.

Lt. Schreiben des Amtsgerichtes Potsdam vom 03.05.2006 wurde der angemeldete Betrag in voller Höhe durch den Insolvenzverwalter vorläufig bestritten.

Prüfungsbeanstandung

Der Landkreis hat von der Möglichkeit des § 179 Abs. 1 Insolvenzordnung die Feststellung gegen den Bestreitenden zu betreiben, keinen Gebrauch gemacht.

Lt. Beschluss Amtsgericht Potsdam vom 14.06.2007 wurde der Schlusstermin auf den 15.08.2007 festgesetzt. Aus dem vorgenannten Beschluss ist ersichtlich, dass die Vergütung des Verwalters aus der Staatskasse erfolgte, da keine ausreichende Masse zur Verfügung stand.

6. Schlussbemerkung

Wie bereits unter Pkt. 1 Vorbemerkungen dargestellt, konnte zu dem Forderungsbetrag in Höhe von 215.116,96 € (Summe lt. Beschlussvorlage) keine Aufstellung nach Einzelschuldnern nachgewiesen werden.

Die vorgelegte OP-Liste war in keiner Weise schlüssig, da die Summe lt. Beschlussvorlage mit keiner Summe dieser Aufstellung abstimmbare ist.

In der EÖB 2009 des Landkreises Teltow-Fläming wurden Forderungen aus Altfällen in Höhe von 305.305,02 € bilanziert. Zum Prüfungszeitpunkt (07.12.2015) sind noch offene Forderungen in Höhe von 192.687,01 € zu verzeichnen.

Aus den vorgenannten Gründen kann durch die Prüfung nicht festgestellt werden, in welcher Höhe noch werthaltige Forderungen aus Altfällen bestehen.

gez. Ritschel
Leiterin


Prüferin

Anlage 1Unbefristete Niederschlagungen seit der Absprache am 16. 06. 2015

Lfd. Nr.	Stadt/Gemeinde	Unbefristete Niederschlagungen insgesamt ab 16. 06. 2015 -€-
1.	Ludwigsfelde	12.801,58
2.	Jüterbog	12.634,14
3.	Luckenwalde	23.747,28
4.	Großbeeren	278,09
5.	Zossen	4.801,00
6.	Mellensee	259,85
7.	Blankenfelde-Mahlow	3.088,74
8.	Dahme/M.	273,74
9.	Niedergörsdorf	540,00
10.	Nuthe Urstromtal	61,00
11.	Trebbin	521,91
Gesamt:		59.007,33

Anlage 2Unbefristete Niederschlagungen mit der Angabe „Insolvenz angestrebt“

Lfd. Nr. NS-Liste	Stadt/Gemeinde	Zahlungspflichtiger	Betrag in €
5.	Ludwigsfelde		542,48
6.	Ludwigsfelde		247,74
8.	Ludwigsfelde		615,32
1.	Jüterbog		282,50
2.	Jüterbog		223,95
1.	Luckenwalde		2.034,02
14.	Luckenwalde		1.095,22
2.	Zossen		523,26
1.	Niederer Fläming		59,55
Gesamt:			5.624,04

Anlage 3Unbefristete Niederschlagungen bei Abgabe der „Eidesstattlichen Versicherung“

Lfd. Nr. NS-Liste	Stadt/Gemeinde	Zahlungspflichtiger	Betrag in €
11.	Ludwigsfelde	[REDACTED]	329,68
12.	Ludwigsfelde	[REDACTED]	920,47
4.	Jüterbog	[REDACTED]	3.047,02
20.	Luckenwalde	[REDACTED]	931,29
25.	Luckenwalde	[REDACTED]	969,93
33.	Luckenwalde	[REDACTED]	281,44
34.	Luckenwalde	[REDACTED]	950,00
37.	Luckenwalde	[REDACTED]	1.086,40
6.	Blankenfelde-Mahlow	[REDACTED]	1.202,98
Gesamt:			9.719,21

Anlage 4Unbefristete Niederschlagungen bei unbekanntem Wohnsitz des Schuldners

Lfd. Nr. NS-Liste	Stadt/Gemeinde	Zahlungspflichtiger	Betrag in €
7.	Ludwigsfelde	[REDACTED]	1.930,84
2.	Luckenwalde	[REDACTED]	531,35
4.	Luckenwalde	[REDACTED]	287,60
5.	Luckenwalde	[REDACTED]	177,08
9.	Luckenwalde	[REDACTED]	524,74
10.	Luckenwalde	[REDACTED]	678,00
11.	Luckenwalde	[REDACTED]	678,00
16.	Luckenwalde	[REDACTED]	328,48
18.	Luckenwalde	[REDACTED]	376,88
1.	Großbeeren	[REDACTED]	278,09
3.	Zossen	[REDACTED]	250,42
3.	Blankenfelde-Mahlow	[REDACTED]	878,00
1.	Nuthe-Urstromtal	[REDACTED]	100,89
1.	Dahme/Mark	[REDACTED]	273,74
Gesamt:			7.294,11